

Unser Partner



WHITEPAPER

Neues Kaufrecht – dank der GTÜ keine Reklamationen





Mehr Sicherheit durch Sachverstand und digitale Unterstützung der GTÜ

Seit dem 1. Januar 2022 gilt in Deutschland ein neues Kaufrecht. Der Gesetzgeber stärkt darin Verbraucherinnen und Verbraucher beim Kauf gebrauchter Waren deutlich. Die verschärften Gewährleistungsvorschriften fordern Gebrauchtwagenhändler besonders im Privatkundengeschäft. Professionelle Vorbereitung nimmt dem neuen Kaufrecht seine Schrecken. Den Fahrzeughandel unterstützen dabei saubere Prozesse und intelligente Tools der größten amtlich anerkannten Überwachungsorganisation freiberuflicher Kfz-Sachverständiger – der Gesellschaft für Technische Überwachung mbH (GTÜ).

Der Schock saß bei vielen Fahrzeughändlern zunächst tief, als im Sommer 2021 erste Details zur Verschärfung der Gewährleistungsregeln im Kaufrecht bekannt wurden.

Die drastischsten Veränderungen ergeben sich für Händler im Wesentlichen aus drei Punkten:

1. Die im alten Kaufrecht geltende Beweislastumkehr für das Vorliegen eines Sachmangels hat der Gesetzgeber von sechs Monaten auf zwölf Monate verdoppelt. Private Gebrauchtwagenkäuferinnen und -käufer können also bis zu einem Jahr Mängel an einem Gebrauchtfahrzeug als Sachmangel geltend



Der Zustandsbericht der/des GTÜ Sachverständigen kann komfortabel am Handy oder Tablet vor Ort bedient werden.

machen, wenn sie der Meinung sind, der Mangel habe bereits zum Zeitpunkt des Fahrzeugverkaufs bestanden. Wie im alten Kaufrecht sind Mängel hiervon ausgenommen, die durch unsachgemäßen Gebrauch des Fahrzeugs oder Verschleiß entstehen. Dennoch erhöht die Regelung die Anforderungen an die Fahrzeugzustandsdokumentation vor dem Verkauf. Die ergibt sich auch aus dem neuen Mangelbegriff.



TIPP 1

Maximale Sicherheit

Das Maximum an Sicherheit gegen unberechtigte Sachmängel bietet Händlern ein aktueller Zustandsbericht vom Fahrzeug in Kombination mit einer aktuellen Hauptuntersuchung.

2. Im neuen Kaufrecht gilt ein neuer Mangelbegriff. Zwar kann der Händler mit der Käuferin / dem Käufer auch weiterhin vereinbaren, dass die Beschaffenheit eines Fahrzeugs von der eines vergleichbaren Neufahrzeugs abweicht. Eine sogenannte negative Beschaffenheitsvereinbarung reicht dazu nicht mehr aus, in der allgemein im Kaufvertrag oder den AGB darauf hingewiesen wird, dass ein Fahrzeug gebraucht ist und eine von vergleichbaren Neufahrzeugen abweichende Qualität hat („Das Fahrzeug weist dem Alter und der Fahrleistung entsprechende Gebrauchsspuren auf.“). Nach dem Gesetz muss die Verkäuferin / der Verkäufer die Käuferin / den Käufer vor Kaufabschluss eigens davon in Kenntnis setzen, dass die Kaufsache von schlechterer Qualität ist als eine vergleichbare Neuware. Im Kaufvertrag muss außerdem die Abweichung in der Beschaffenheit (Gebrauchsspuren, Kratzer, Beulen, angefahrte Felgen, Brandloch in der Innenverkleidung etc.) ausdrücklich und gesondert vereinbart werden (z. B. in einer Zustandsbeschreibung als Anhang zum Kaufvertrag). Als Nachweis sollte die Kundin / der Kunde diese Zustandsbeschreibung ausdrücklich gesondert unterschreiben, am besten vor Unterzeichnung des Kaufvertrags.

3. Nach dem neuen Kaufrecht hat der Händler bei Gebrauchtwagenverkäufen an Endverbraucherinnen und Endverbraucher eine Pflicht zur Bereitstellung der erforderlichen Aktualisierungen für digitale Elemente. Wichtig – hier ist zu unterscheiden nach „digitalen Produkten“ und „Sachen mit digitalen Elementen“. Im Allgemeinen gilt es, dem Thema Haftung für Mängel an digitalen Produkten eine gesonderte Aufmerksamkeit zu schenken.

Keine Angst vor den Neuerungen

Die neuen Gewährleistungsregelungen machen den Verkauf von Gebrauchtfahrzeugen an Endverbraucherinnen und Endverbraucher damit noch anspruchsvoller. „Rechtssicher und ohne Angst vor ungerechtfertigten Sachmängelansprüchen der Kunden zu verkaufen, erfordert von den Händlern künftig noch mehr Professionalität und stringente Prozesse im Gebrauchtwagengeschäft“, sagt Martin Wolf, Autohausexperte und Key-Account-Manager der GTÜ. Grund zur Panik hält er für unbegründet. „Wer seine Einkaufs- und Verkaufsprozesse klar strukturiert hat und die Fahrzeugzustände bei der Hereinnahme und vor dem Verkauf präzise dokumentiert, ist auch nach dem neuen Kaufrecht als Händler auf der sicheren Seite“, so Wolf. Die größte Herausforderung für Händler sieht er in den deutlich gestiegenen Dokumentationspflichten vor dem Fahrzeugverkauf. Wer die Dokumentation vernachlässigt, sei dann nicht in der Lage, rechtssicher nachzuweisen, dass ein von einer Kundin oder einem Kunden behaupteter Sachmangel unberechtigt und darum zurückzuweisen sei. „Und dabei müssen Händler berücksichtigen, dass sich ihr Risiko durch die Verlängerung der Beweislastumkehr von sechs Monaten auf zwölf Monate faktisch verdoppelt hat“, mahnt Wolf. Die Ängste und Sorgen vieler Fahr-



zeughändler sind ihm aus zahlreichen Gesprächen vertraut. „Angst ist immer ein schlechter Ratgeber. Und sie ist auch unbegründet, denn wer sein Gebrauchtwagengeschäft professionell aufgestellt hat, für den stellen die neuen Regelungen des Kaufrechts zur Sachmangelhaftung keine unüberwindbare Hürde dar“, sagt Martin Wolf.

Rechtssicher verkaufen

Zudem unterstützt die GTÜ mit ihren bundesweit agierenden Kfz-Sachverständigen und Prüferingenieurinnen und Prüferingenieuren professionelle Fahrzeughändler in Deutschland seit Jahren erfolgreich in den Handelsprozessen und lässt diese auch mit den Herausforderungen des neuen Kaufrechts nicht alleine. „Wir haben uns die Bedenken vieler Händler zum neuen Kaufrecht genau angehört und als Konsequenz neue Services und Dienstleistungen entwickelt, mit denen wir im Gebrauchtwagengeschäft gezielt an den problematischen Punkten unterstützen“, sagt Martin Wolf.

Einer dieser Punkte ist die Fahrzeugzustandsdokumentation, wie schon eingangs erwähnt. Nach dem neuen Recht sollten Verkäuferinnen und Verkäufer ihre Kundinnen und Kunden **vor Unterzeichnung des Kaufvertrags** im Detail über



TIPP 2

Digital und aktuell

Um beispielweise die Funktionalität der teuren und fest verbauten Navigationssysteme zum Zeitpunkt der Übergabe (dem Gefahrenübergang) zu dokumentieren, sollte im Zustandsbericht ein Bild der aktuellen Kartendarstellung mit Standortansicht festgehalten werden.

**TIPP 3****Batteriezertifikate bei E-Fahrzeugen**

Bei gebrauchten E-Fahrzeugen, sowohl rein batterieelektrisch angetriebenen als auch bei Hybridfahrzeugen, empfiehlt es sich für Händler, vor Übergabe des Fahrzeugs an Kundinnen/Kunden ein Zertifikat über den Zustand der Antriebsbatterie anzufertigen, also aktuelle Rest-Ladekapazität und Ladeleistung zu dokumentieren. Auch hierzu bieten die Expertinnen und Experten der GTÜ entsprechende Unterstützungstools für Händler an.

den aktuellen Zustand des Fahrzeugs und dessen genaue Beschaffenheit aufklären. Diese Zustandsbeschreibung als Anhang zum Kaufvertrag sollte auch separat von der Kundin / vom Kunden unterzeichnet werden, denn somit ist ausgeschlossen, dass bestehende und dokumentierte Beschaffenheitsabweichungen am Gebrauchtfahrzeug im Nachhinein als Sachmangel geltend gemacht werden können. „Die Händler brauchen hier im Verkauf Rechtssicherheit und ein wirksames Instrument, um unberechtigte Sachmängel abzuwehren“, sagt Martin Wolf. Dieses Instrument stellt die GTÜ in Form eines digitalen Zustandsberichtes angepasst an die Anforderungen des neuen Kaufrechts für die Händler durch den Sachverständigen zur Verfügung.

„Dieser Zustandsbericht basiert auf unserem Produktionssystem Evaluate Mobility, mit dem wir digital schon sehr erfolgreich Leasingrückläufer und Gebrauchtfahrzeuge bewerten und nach Anforderungen des Händlers bei Bedarf entsprechende Minderwertkalkulationen durchführen“, so Wolf.

Um die digitale Zustandsdokumentation noch effizienter, schneller und flexibler zu ermöglichen, hat man das bewährte Tool angepasst. „Für den Prozess der Zustandsbewertung vor Fahrzeugüber-

gabe sind Geschwindigkeit, komfortable Bedienung sowie transparente und vereinheitlichte Prozesse enorm wichtig. Dennoch müssen unsere bundesweit tätigen Sachverständigen und Prüfingenieure mit dem System flexibel agieren und individuelle Kundenwünsche erfüllen können“, beschreibt Wolf die Anforderungen an den digitalen Zustandsbericht.

Der Prozess der Erfassung

Die GTÜ-Sachverständigen unterstützen Gebrauchtwagenhändler mit dem neuen Tool schnell und flexibel auch vor Ort in den Autohäusern. „Konkret kann der Sachverständige mit seinem Tablet den Zustand eines zum Verkauf stehenden Fahrzeugs präzise im Detail erfassen. Dazu gehört die Fahrzeugdatenverifizierung und der Ausstattungsabgleich über DAT-VIN-Abfrage und eine detaillierte Zustandsdokumentation von außen und



Bild: GTÜ

innen“, sagt der GTÜ-Autohausexperte. Dank des Systems ist die/der Sachverständige dabei flexibel, ortsunabhängig und kann den aktuellen Zustand von Fahrzeugen überall auf dem Verkaufsgelände des Händlers dokumentieren.

„Das System führt Sachverständige nach Baugruppen gesteuert durch die Dokumentation. Dabei können sie aus vorgefertigten oder auch kundenindividuellen Textbausteinen auswählen und so zügig nach einem bundesweit einheitlichen Standard den Fahrzeugzustand erfassen“, erklärt Wolf. Der Fahrzeugzustand wird nicht nur in Textform beschrieben. „Natürlich können mit dem Tablet jederzeit Fotos von festgestellten Mängeln oder Beschädigungen gemacht werden, die automatisch der entsprechenden Baugruppe im Zustandsbericht zugeordnet werden“, sagt Wolf. Für eine schnelle Erfassung und Zuordnung von Schäden sorgt ein virtuelles 3D-Modell des Fahrzeugs auf dem Tablet. „Hat das Fahrzeug beispielsweise eine Beule im Dach, klickt der Sachverständige im 3D-Modell das Dach an, ergänzt die Art der Beschädigung aus den hinterlegten Text-



bausteinen und fügt der textlichen Beschreibung zusätzlich ein Bild hinzu.“ Hier können in der Bewertung auch Sprachnotizen zum Fahrzeug bzw. einzelne Schäden hinterlegt werden, was die Flexibilität der Anwenderinnen und Anwender bei ihrer Arbeit noch einmal deutlich erhöht.

Ist der Fahrzeugzustand komplett erfasst, erstellt das System automatisch ein PDF des Zustandsberichts mit allen Text- und Bildbeschreibungen. „Der Bericht als PDF ist sofort nach der Begutachtung digital verfügbar und kann direkt an das Autohaus versandt werden“, sagt Martin Wolf. Für die Zukunft ist angedacht, Zustandsberichte aus dem System des Sachverständigen in Gebrauchtwagen-Managementsysteme der Händler zu übertragen. „Händler, die eine solche Integration der GTÜ-Berichte über Schnittstellen in ihre Softwaresysteme wünschen, setzen sich am besten direkt mit uns in Verbindung“, empfiehlt Martin Wolf.

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir in unseren Texten auf das Gendern mit Satz- und Sonderzeichen und verwenden stattdessen nur die männliche und weibliche Form. Alle personenbezogenen Begriffe beziehen sich jedoch auf Angehörige aller Geschlechter.



Bild: GTÜ

Die Expertinnen und Experten der GTÜ können bei der Zustandsdokumentation eines Gebrauchtwagen unterstützen.

Weiterführende Informationen

Interessierte können sich für weiterführende Informationen an das Key Accountmanagement Team der GTÜ wenden:

Bruno Möbus

Leiter Vertrieb und Marketing
+49 711 97676-660
bruno.moebus@gtue.de

Wolfgang Hennig

Leiter Key Account Management
+49 711 97676-722
wolfgang.hennig@gtue.de

Martin Wolf

Key Account Manager
+49 151 68830779
martin.wolf@gtue.de

Zustandsdokumentation ergänzt Bewertung

Der GTÜ-Autohausexperte hebt abschließend noch einmal hervor, dass die Zustandsbeschreibung mit Evaluate Mobility keine Fahrzeugbewertung ersetzt. „Das soll sie auch nicht. Sie dient einzig dem Zweck, Händlern Rechtssicherheit in Bezug auf das neue Kaufrecht zu geben und diese gegen unberechtigte Forderungen zu schützen“. Darum sei der Zeitpunkt für die Erstellung des Berichts kurz vor Übergabe eines Fahrzeugs an die Kundin oder den Kunden so wichtig. „Eine Erstbewertung oder Hereinnahmebewertung erfolgt mitunter Wochen vor dem Fahrzeugverkauf. In der Zwischenzeit können am Fahrzeug Schäden entstanden oder Ausstattungsdetails verändert worden sein, weil zum Beispiel die montierten 20-Zoll-Alu-Räder gegen 18-Zoll-Alu-Räder eines identischen Fahrzeugs getauscht wurden.“ Lassen Händler den Fahrzeugzustand von einer/einem GTÜ-Sachverständigen möglichst kurz vor Verkauf an die Kundin/den Kunden und damit unmittelbar vor Gefahrenübergang erneut erfassen, seien sie auf der sicheren Seite und bestmöglich gegen unberechtigte Ansprüche wegen Sachmängeln geschützt (siehe auch Kasten: „Maximale Sicherheit“).

Impressum



VOGEL COMMUNICATIONS
GROUP

**Vogel Communications Group
GmbH & Co. KG**

Max-Planck-Str. 7/9

97082 Würzburg

www.vogel.de

info@vogel.de

Registergericht Würzburg,
HRA 245, Komplementär GmbH:
Vogel Communications Group
Verwaltungs GmbH, HRB 10

Geschäftsführung:
Matthias Bauer (Vorsitz)
Günter Schürger

Redaktionell verantwortlich:
GTÜ Gesellschaft für
Technische Überwachung mbH